MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL+43 1 531 61-11 FAX+43 1 531 61-99 hotline@manz.at
Johannesgasse 23, 1010 Wien www.manz.at

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT
AUSTRIAN COMPETITION JOURNAL

Dokumentinformation

EuG: Geldbuße gegen Beratungsunternehmen wegen Beihilfe zur Durchführung eines Kartells

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	01.07.2008
Publiziert von	Verlag Österreich
Glossator	**Florian Neumayr** **Eva Simon**
Fundstelle	**OZK 2008, 153**
Heft	**4 / 2008**
Seite	**153**
Entscheidung	**EuG 8.7.2008, T-99/04** Zu den Verweisen

Leitsatz

In der hier besprochenen Entscheidung hat das EuG erstmalig bestätigt, dass die Verantwortlichkeit für ein Kartell nicht die Tätigkeit auf dem betroffenen Markt voraussetzt. Bemerkenswert ist außerdem die Meinung des Gerichts, wonach die Europäische Kommission im Ergebnis nicht schon bei ihren ersten Ermittlungshandlungen offenlegen muss, gegen ein Unternehmen Vorwürfe erheben zu können, solange diese "Unregelmäßigkeit" die Wirksamkeit der Verteidigung nicht tatsächlich beeinträchtigt.

Text

I. Hintergrund / Sachverhalt

Die Kommission stellte in ihrer Entscheidung *Organische Peroxide* (FN [1]) fest, dass ab 1971 die damals größten Hersteller organischer Peroxide (chemische Produkte, die in der Kunststoff- und Gummi-Industrie verwendet werden) ein Kartell durchgeführt hatten, indem sie Marktanteile vereinbarten, Preise festsetzten und Preiserhöhungen koordinierten. Laut Kommission war das Beratungsunternehmen AC-Treuhand AG an dem Kartell von 1993 bis 1999 beteiligt, indem es Zusammenkünfte organisierte, bei Streitigkeiten vermittelte, Vorschläge für Marktanteile unterbreitete und belastendes Material verbarg (so verwahrte AC- Treuhand AG nach den Feststellungen etwa Kartellvereinbarungen). Dafür verhängte die Kommission gegen AC-Treuhand AG eine Geldbuße iHv EUR 1.000,00. Den gleichsam symbolischen Betrag begründete die Kommission ua damit, dass sie mit einer Geldbußegegen ein Unternehmen "*in einer derartigen besonderen Rolle [...] in gewisser Weise Neuland betritt*" (FN [2]).

Fußnoten

Kommission 10. 12. 2003, COMP/E-2/37.857 ("Kommissionsentscheidung").

Kommissionsentscheidung, Rn 454.

AC-Treuhand AG hat in der Folge beim EuG Nichtigkeitsklage erhoben. Als Klagegründe machte AC-Treuhand geltend: (i) Verletzung der Verteidigungsrechte, insb des Rechts auf ein faires Verfahren, (ii) Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzlichkeit der Straftatbestände und Strafen (*nullum crimen, nulla poena sine lege*), (iii) Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes sowie (iv) Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot (*nulla poena sine lege certa*).

II. Tenor (FN [3])

Aus diesen Gründen hat das Gericht (Dritte erweiterte Kammer) für Recht erkannt und entschieden:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die ACTreuhand AG trägt die Kosten.

III. Aus den Entscheidungsgründen

3.1 Verteidigungsrechte, insb das Recht auf ein faires Verfahren

[...] Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht die Rechtmäßigkeit einer wettbewerbsrechtlichen Untersuchung nicht anhand der Bestimmungen der EMRK beurteilen kann, da diese als solche nicht Bestandteil des Gemeinschaftsrechts sind [...]. (FN [4])Nach ständiger Rechtsprechung stellen [jedoch] die Verteidigungsrechte in allen Verfahren [...], die zu Sanktionen [...] führen können, Grundrechte

Ende Seite 153

Anfang Seite 154»

dar, die zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören, deren Wahrung der Gemeinschaftrichter sicherstellt [...]. (FN [5])

Fußnoten

Rn 45.

Rn 46.

[...] Zum anderen ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass das betroffene Unternehmen erst zu Beginn des kontradiktorischen Abschnitts des Verwaltungsverfahrens [...] seine Verteidigungsrechte [...] umfassend geltend machen [kann] [...]. Durch die Erstreckung dieser Rechte auf den Zeitraum vor Übersendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte würde [...] die Effizienz der von der Kommission geführten Untersuchung beeinträchtigt, da das betroffene Unternehmen schon im Abschnitt der Voruntersuchung erfahren würde, welche Informationen der Kommission bekannt sind und welche damit noch vor ihr verborgen werden können [...]. (FN [6])

Fußnoten

Rn 48.

Wie aus der [...] angeführten Rechtsprechung hervorgeht, implizieren die von der Kommission im Abschnitt der Voruntersuchung ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen, insb die Nachprüfungsmaßnahmen und die Auskunftsverlangen [...], nichtsdestoweniger naturgemäß den Vorwurf einer Zuwiderhandlung und können erhebliche Auswirkungen auf die Situation der unter Verdacht stehenden Unternehmen haben. (FN [7])

Fußnoten

Rn 50.

[...] Daraus folgt, dass die Kommission verpflichtet ist, das betroffene Unternehmen im Stadium der ersten gegen es ergriffenen Maßnahme - auch in den Auskunftsverlangen [...] -, insbesondere von Gegenstand und Zweck der laufenden Ermittlungen zu informieren. [...] Die Begründung muss das Unternehmen [...] in die Lage versetzen, den Zweck und den Gegenstand der Ermittlungen nachzuvollziehen, was voraussetzt, dass die vermutete Zuwiderhandlung benannt und [...] darauf hingewiesen wird, dass das Unternehmen in Bezug auf diese eventuelle Zuwiderhandlung Vorwürfen ausgesetzt sein kann, damit es die Maßnahmen, die es zu seiner Entlastung für sachdienlich hält, ergreifen und somit seine Verteidigung im kontradiktorischen Abschnitt des Verwaltungsverfahrens vorbereiten kann. (FN [8])

Fußnoten

Rn 56.

[...] Anscheinend haben [...] die mit der Sache betrauten Beamten der Kommission erst [...] einige Wochen vor der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens, darauf hingewiesen, dass sich die Untersuchung der Kommission auch gegen die Klägerin richte. (FN [9])

Fußnoten

Rn 57.

[...] Dieser Umstand kann allerdings als solcher nicht zur Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung führen. Zu prüfen bleibt nämlich noch, ob die von der Kommission begangene Unregelmäßigkeit konkret die Verteidigungsrechte der Klägerin im vorliegenden Verfahren beeinträchtigt hat [...]. (FN [10])

Fußnoten

Rn 58.

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin keinen konkreten Umstand zum Nachweis dafür vorgebracht, dass die fragliche Unregelmäßigkeit die Wirksamkeit ihrer Verteidigung während des kontradiktorischen Abschnitts des Verwaltungsverfahrens beeinträchtigt hat und dass der Ablauf dieses Verfahrens insgesamt und der Inhalt der Entscheidung der Kommission durch eine wirksamere Verteidigung hätten beeinflusst werden können. (FN [11])

Fußnoten

Rn 59.

3.2 Grundsatz der Gesetzlichkeit der Straftatbestände und Strafen

Zunächst ist festzustellen, dass [...] das Verfahren [...] vor der Kommission ein reines Verwaltungsverfahren ist [...] und [...] deshalb [muss] der Grundsatz der Gesetzlichkeit der Straftatbestände und Strafen [...], wie er im Gemeinschaftswettbewerbsrecht Anwendung findet [...], nicht unbedingt dieselbe Tragweite haben [...] wie im [...] Strafrecht im strikten Sinne [...]. (FN [12])Um zu klären, ob im Hinblick auf das in Art 81 Abs 1 EG aufgestellte Verbot und den Grundsatz der Gesetzlichkeit der Straftatbestände und Strafen [...] zwischen einem Unternehmen, das "Täter" einer Zuwiderhandlung ist, und einem Unternehmen, das straffreier "Gehilfe" ist, zu unterscheiden ist, muss Art 81 Abs 1 EG grammatikalisch, systematisch und teleologisch ausgelegt werden [...]. (FN [13])

Fußnoten

Rn 112 und 113.

Rn 114.

3.2.1 Grammatikalische Auslegung

[...] Zu klären ist insbesondere die Bedeutung des Ausdrucks "Vereinbarungen zwischen Unternehmen". (FN [14])

Fußnoten

Rn 116.

[...] In Bezug auf den Begriff "Vereinbarung" ist festzustellen, dass er zunächst nur ein anderer Ausdruck für ein koordiniertes/kollusives wettbewerbsbeschränkendes Verhalten oder ein Kartell im weiten Sinne ist, an dem sich mindestens zwei verschiedene Unternehmen beteiligen, die

«Ende Seite 154

Anfang Seite 155»

ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten [...]. (FN [15])

Fußnoten

Rn 118.

[...] Mit den in der Rechtsprechung verwendeten Formeln [...] wird [...] das Element des "gemeinsamen Willens" betont und nicht verlangt, dass sich der relevante Markt, auf dem das Unternehmen tätig ist, das "Täter" der Wettbewerbsbeschränkung ist, und derjenige Markt, auf dem sich diese Beschränkung mutmaßlich verwirklicht, vollständig decken. Daraus folgt, dass jede Wettbewerbsbeschränkung innerhalb des Gemeinsamen Marktes auf eine "Vereinbarung zwischen Unternehmen" im Sinne von Art 81 Abs 1 EG zurückzuführen sein kann. Dieser Schluss wird bestätigt durch das Tatbestandsmerkmal der Existenz einer Vereinbarung, mit der eine Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Gemeinsamen Markt bezweckt wird. Dieses Tatbestandsmerkmal impliziert, dass ein Unternehmen gegen das in Art 81 Abs 1 EG aufgestellte Verbot verstoßen kann, wenn sein mit dem anderer Unternehmen koordiniertes Verhalten die Einschränkung des Wettbewerbs auf einem relevanten speziellen Markt innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckt, ohne dass dies unbedingt voraussetzen würde, dass es selbst auf diesem relevanten Markt tätig ist. (FN [16])

Fußnoten

Rn 122.

3.2.2 Systematische und teleologische Auslegung

a) Zum Erfordernis der Einschränkung der Geschäftsautonomie

[...] Angesichts [des] kontextbezogenen Begriffs der Wettbewerbsbeschränkung kann sich [...] ein Unternehmen an der Durchführung einer solchen Beschränkung auch dann beteiligen, wenn es seine eigene Handlungsfreiheit auf dem Markt, auf dem es hauptsächlich tätig ist, nicht einschränkt. Jede andere Auslegung könnte nämlich die Bedeutung des in Art 81 Abs 1 EG aufgestellten Verbots in einer Weise mindern, die im Widerspruch zu seiner Wirksamkeit und seinem in Art 3 Abs 1 Buchst. g EG niedergelegten Hauptziel der Aufrechterhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes stünde, da die aktive Beteiligung eines Unternehmens an einer Wettbewerbsbeschränkung dann allein deshalb nicht verfolgt werden könnte, weil diese Beteiligung nicht von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf dem relevanten Markt ausgeht, auf dem die Beschränkung eintritt oder eintreten soll. Diese Wirksamkeit kann entsprechend dem Vorbringen der Kommission in vollem Umfang nur durch die Verantwortlichkeit jedes "Unternehmens" im Sinne von Art 81 Abs 1 EG sichergestellt werden, da dadurch die Schaffung neuer Kartellformen zur Umgehung des Verbots nach Art 81 Abs 1 EG mit Hilfe von Unternehmen, die nicht auf den von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Märkten tätig sind, geahndet und vermieden werden kann. (FN [17])

Fußnoten

Rn 127.

b) Zu den Voraussetzungen, unter denen die Beteiligung an einem Kartell eine Zuwiderhandlung darstellt

[...] [Es] ergibt sich, dass die Rechtsprechung hinsichtlich des Verhältnisses zwischen auf demselben relevanten Markt tätigen Unternehmen sowie zwischen solchen Wettbewerbern und ihren Kunden die Mitverantwortung der Unternehmen, die Mittäter und/oder Gehilfen einer Zuwiderhandlung im Sinne von Art 81 Abs 1 EG sind, anerkennt und die objektive Voraussetzung dafür, dass dem betroffenen Unternehmen verschiedene wettbewerbswidrige Verhaltensweisen zur Last gelegt werden können, die die Gesamtheit des Kartells bilden, als erfüllt ansieht, wenn es - auch in untergeordneter Stellung, nebensächlich oder passiv - zu seiner Durchführung beigetragen hat, etwa durch eine stillschweigende Billigung und die unterbliebene Anzeige des entsprechenden Kartells bei den Behörden, wobei der gegebenenfalls begrenzten Bedeutung dieser Beteiligung im Rahmen der Festlegung der Sanktionshöhe Rechnung getragen werden kann. (FN [18])

Fußnoten

Rn 133.

c) Zur Auslegung im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzlichkeit der Straftatbestände und Strafen

[...] Wenn der Grundsatz der Gesetzlichkeit der Straftatbestände und Strafen [...] grundsätzlich die schrittweise Klärung der Vorschriften über die strafrechtliche Verantwortung durch richterliche Auslegung gestattet, kann er nichtsdestoweniger der rückwirkenden Anwendung einer neuen Auslegung einer Norm, die eine Zuwiderhandlung festlegt, entgegenstehen. (FN [19]) [...] Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Auslegung der Bedeutung des Art 81 Abs 1 EG und insb der Begriffe "Vereinbarung" und "Unternehmen" dahingehend, dass von seinem Anwendungsbereich jedes Unternehmen erfasst wird, das zur Durchführung eines Kartells beigetragen hat, auch wenn es nicht auf dem relevanten, von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Markt tätig ist, zur Zeit der Begehung der zur Last gelegten Handlungen angesichts des Textes dieser Vorschrift in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung

«Ende Seite 155

Anfang Seite 156»

hinreichend vorhersehbar sein musste. (FN [20]) [...] Der Umstand, dass der Gemeinschaftsrichter sich bislang noch nicht zum besonderen Fall der Mitverantwortlichkeit eines nicht auf demselben Markt wie die Hauptbeteiligten des Kartells tätigen Beratungsunternehmens geäußert hat, [reicht] nicht für den Schluss aus, dass eine Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis, in der die Mitverantwortlichkeit eines solchen Unternehmens [...] festgestellt wird, [...] auf der Grundlage des Wortlauts des Art 81 Abs 1 EG und der oben angeführten Rechtsprechung nicht hinreichend vorhersehbar gewesen wäre. (FN [21])

Fußnoten

Rn 142.

Rn 143.

Rn 146.

[...] Im Übrigen ist [...] darauf hinzuweisen, dass die Kommission, wie die Klägerin selbst einräumt, 1980 bereits entschieden hatte, eine Zuwiderhandlung gegen Art 81 Abs 1 EG einem Beratungsunternehmen zur Last zu legen, das sich in ähnlicher Weise wie die Klägerin [...] an der Durchführung des fraglichen Kartells beteiligt hatte (Entscheidung Gussglas in Italien [Kommission 17. 12. 1980, IV/29.869] [...]). Dass die Kommission diesen Ansatz in mehreren späteren Entscheidungen nicht mehr verfolgt hat, rechtfertigt insoweit nicht den Schluss, dass eine solche Auslegung [...] des Art 81 Abs 1 EG nicht hinreichend vorhersehbar wäre. (FN [22])

Fußnoten

Rn 147 mit Hinweis auf die Entscheidung der Kommission 17. 12. 1980 IV/29.869 - Gussglas in Italien und Urteil des Gerichtshofs 28. 6. 2005, Dansk Rørindustri u. a./Kommission, C189/02 P, C202/02 P, C205/02 P bis C208/02 P und C213/02 P, Slg. 2005, I5425, Rn 219.

3.3 Vertrauensschutz

[...] Da die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Vereinbarungen zwischen Unternehmen" in letzter Instanz vom Gemeinschaftsrichter vorzunehmen ist, verfügt die Kommission über keinen Handlungsspielraum, der es ihr erlauben würde, gegebenenfalls von der Verfolgung eines Beratungsunternehmens abzusehen, das die [...] Kriterien für eine Mitverantwortlichkeit erfüllt. Vielmehr hat die Kommission Kraft ihres in Art 85 Abs 1 EG niedergelegten Auftrags für die Anwendung der in Art 81 EG niedergelegten Grundsätze zu sorgen und von Amts wegen alle Fälle einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Grundsätze in ihrer Auslegung durch den Gemeinschaftsrichter zu untersuchen. Daher konnte die Entscheidungspraxis der Kommission, die der angefochtenen Entscheidung vorausging, bei den betroffenen Unternehmen [...] keine begründeten Erwartungen wecken, auch wenn diese Praxis als im Widerspruch zur genannten Auslegung des Art 81 Abs 1 EG stehend erscheinen konnte. (FN [23])

Fußnoten

Rn 163.

3.4 Grundsatz der Rechtssicherheit und das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot

[...] [Es] ist festzustellen, dass die Klägerin im Rahmen des vorliegenden Klagegrundes im Wesentlichen dieselben Argumente wie im Rahmen des zweiten und des dritten Klagegrundes vorträgt. Daher genügt eine Bezugnahme auf die oben [...] angestellten Erwägungen für den Schluss, dass die angefochtene Entscheidung hinreichend Belege für die aktive und vorsätzliche Beteiligung der Klägerin an dem Kartell enthält und damit unabhängig vom tatsächlichen Umfang dieser Beteiligung im Detail die Bejahung ihrer Verantwortlichkeit für eine Zuwiderhandlung gegen Art 81 Abs 1 EG erlaubt. (FN [24])

Fußnoten

Rn 171 (im Wesentlichen ident Rn 179).

Glosse

Die besprochene Entscheidung beseitigt die "Grenze" zwischen den auf dem betroffenen Markt Tätigen und (insbesondere) ihren Beratern. Nicht nur erstere können für wettbewerbswidriges Verhalten verantwortlicht gemacht werden. Nach Ansicht des EuG ist das - ungeachtet der bisherigen Kommissionspraxis, die diese selbst veranlasst hat, davon zu sprechen, "*Neuland*" zu betreten (Kommissionsentscheidung, Rn 454) - so eindeutig, dass auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht verletzt ist.

Nach den Feststellungen des EuG hat AC-Treuhand im gegenständlichen Fall "*dem Kartell in voller Kenntnis der Umstände vorsätzlich ihr Fachwissen und ihre Einrichtung zur Verfügung gestellt*" (Rn 156). Nach ständiger Rechtsprechung, auf welche die besprochene Entscheidung Bezug nimmt (Rn 129 ff und 151 ff), kann einem Unternehmen aber die gesamte Zuwiderhandlung zur Last gelegt werden, wenn es - selbst in nur untergeordneter Funktion - zu der fraglichen Wettbewerbsbeschränkung beigetragen hat und das "wollte". Auch an das subjektive Element

«Ende Seite 156

Anfang Seite 157

wird keine besondere Anforderung gestellt. So kann die stillschweigende Billigung (keine eindeutige Distanzierung oder Anzeige) eines kartellrechtswidrigen Ziels bzw Verhaltens, welches das Unternehmen kannte oder hätte kennen müssen, ausreichen, um die Verantwortung zu begründen.

AC-Treuhand muss aus der besprochenen Entscheidung wohl den Schluss ziehen, **vor Übernahme von Aufträgen einer Prüfpflicht zu unterliegen**, ob die Auftraggeber kartellrechtswidrige Ziele verfolgen und ggf einen Auftrag nicht annehmen zu dürfen. Stellt sich später heraus, dass ein Kartell beraten wird, müsste wohl die weitere Auftragserfüllung verweigert und überlegt werden, die Auftraggeber "bei den Verwaltungsbehörden anzuzeigen" (vgl insb Rn 130).

Es stellt sich die spannende Frage, inwieweit dies auch für andere Berater und Einrichtungen gilt, die, wie etwa Interessenvertretungen, ihren Mitgliedern Räumlichkeiten, Protokollführer und andere Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Die weitere Kartellrechtsprechung wird dies zeigen,

wobei nicht zu erwarten ist, dass es in einem künftigen Fall wiederum bei einer symbolischen Geldbuße bleibt.

Zitiervorschlag

Meta-Daten

Schlagwort(e)

AC-Treuhand.

Rubrik(en)

Judikatur EuG

Rechtsgebiet(e)

Kartellrecht; Wettbewerbsrecht

Verweise

EuG 8.7.2008, T-99/04
Art 81 EG-Vertrag

© 2016 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH